

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach
vom 26. November 2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80
Dauer- durchfluss (Q3)	4	4	4	4	4
Euro/Monat	waagrecht 1,95	Steigrohr 2,00	Fallrohr 2,20		
Bezeichnung	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80
Dauerdurch- durchfluss (Q3)	10	16	25	40	63
Euro/Monat	2,45	3,35	11,60	7,55	7,30

§ 2

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 26.11.2019

R a g g
Bürgermeister